

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2020

Nr. 2020/328

KR.Nr. K 0026/2020 (BJD)

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): «Kirschblütengemeinschaft» und Staatsanwaltschaft Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Seit Jahren sorgt die «Kirschblütengemeinschaft» in Lüsslingen-Nennigkofen in der nationalen Presse für Schlagzeilen. Auch deutsche Medien berichteten kritisch über die Bewegung. So befasste sich der TV-Sender ARD in einer langen Reportage mit der Gemeinschaft. Die Hauptvorwürfe, die von Aussteigern vorgebracht wurden: Bei den „Therapien“ seien Drogen wie Meskalin und MDMA abgegeben worden. Die Drogenparty hätte über die Krankenkasse abgerechnet werden können, weil der verstorbene Sektengründer eine Praxis als Psychiater führte (vgl. TA vom 24.3.2015). Im Drogenrausch sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen (vgl. az vom 23.11.2018). Gestützt auf die Anzeige der «infoSakta» vom 22. Februar 2015 wurde ein Strafverfahren wegen mutmasslicher Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet. In der Anzeige wurde auch die extreme (sexuelle) Nähe innerhalb von Tantragruppen angeführt, welche durch Drogeneinfluss getriggert werde. Mit Verfügung vom 28. August 2019 hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn das Strafverfahren eingestellt. Aus der Einstellungsverfügung geht hervor, dass nur in Bezug auf folgende Tatbestände ermittelt wurde: Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Freiheitsberaubung, Beschimpfung und Tätlichkeiten.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde die Untersuchung – trotz in der Anzeige («extreme sexuelle Nähe getriggert durch Drogeneinfluss») und in den Medien (az vom 23.11.2018: «Im Drogenrausch sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen») dargelegter Anzeichen sexueller Übergriffe - nicht völlig unpräjudiziell und unter Beachtung der Unschuldsvermutung beispielsweise auf den Tatbestand der Schändung (Art. 191 StGB) oder auf andere Handlungen gegen die sexuelle Integrität ausgedehnt, dies in Nachachtung des Grundsatzes in dubio pro duriore, wonach im Zweifel ein Verfahren einzuleiten ist (vgl. BSK StPO-Riedo/Fiolka, Basel 2011, N 22 zu Art. 7)?
2. Aus welchen Gründen wurde die Einstellungsverfügung nur den Beschuldigten, nicht aber den mutmasslichen Opfern eröffnet und so eine Anfechtung der Einstellungsverfügung faktisch verunmöglicht?
3. Aus welchen Gründen erfolgte im Untersuchungsverfahren ein Wechsel des Staatsanwalts?
4. Aus der Einstellungsverfügung (Seite 9) geht hervor, dass die Befragung der Belastungspersonen an deren Widerstand an einer parteiöffentlichen Teilnahme gescheitert sei. Auf Seite 10 oben der Einstellungsverfügung wird das Konfrontationsrecht des Beschuldigten sogar als unabdingbar bezeichnet. Nach Art. 153 Abs. 2 StPO kann eine

Gegenüberstellung eines mutmasslichen Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität – gegen den Willen des mutmasslichen Opfers – jedoch nur dann angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann. Nach Art. 152 Abs. 3 StPO vermeiden die Strafbehörden generell eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt, dies auch ohne Anzeichen auf eine Straftat gegen die sexuelle Integrität. Warum wurde diesen opferhilferechtlichen Grundsätzen offensichtlich nicht Rechnung getragen? Falls den Grundsätzen Rechnung getragen wurde: Wie wurde geprüft und festgestellt, dass der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden konnte?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit diesem Vorstoss werden wir quasi darum ersucht, zur Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft in einem bestimmten Verfahren Stellung zu nehmen. Dabei wirft der Anfrager eine Menge von strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen auf, welche einen ganz konkreten Einzelfall betreffen. Damit werden diese Fragen der falschen Instanz unterbreitet.

Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass nicht nur bezüglich der Gerichte, sondern auch bezüglich der Staatsanwaltschaft der verfassungsmässige Grundsatz der Gewaltenteilung zum Tragen kommt. Gemäss Art. 4 Absatz 1 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind die Strafbehörden «in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet». Im Rahmen des Vorverfahrens liegt die Verantwortung für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs bei der Staatsanwaltschaft (Art. 16 StPO). Diese Kompetenzregelung wird auch im innerkantonalen Recht nicht infrage gestellt, sondern in § 72 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) wird ausdrücklich festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft «nicht an Weisungen gebunden» ist.

Die Arbeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterliegt in erster Linie einer umfassenden Aufsicht durch den Oberstaatsanwalt, welcher die Staatsanwaltschaft leitet und «den Staatsanwälten gegenüber allgemein und in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt» ist (§ 72 Abs. 2 GO). Die weitergehende Aufsicht ist zweigeteilt.

Die fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft obliegt gemäss bundesrechtlicher Vorgabe der strafprozessualen gerichtlichen Beschwerdeinstanz. Mit Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO können die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sehr umfassend (Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit) überprüft werden. Die zweite, in § 108 GO statuierte Aufsicht durch den Regierungsrat hingegen, ist primär administrativer Natur und beschränkt sich im Wesentlichen auf personelle und organisatorische Aspekte. Die Überprüfung von konkreten einzelnen Verfahren gehört nicht dazu. Ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden der Regierung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn ein eigentliches disziplinarisches Einschreiten der Aufsichtsbehörde gefordert oder über den Einzelfall hinaus die Behördentätigkeit im Allgemeinen betroffen wäre (vgl. Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Art. 14 N 8).

Aus diesen Gründen wurden die konkreten Fragen dieses Vorstosses dem Oberstaatsanwalt weitergeleitet. Dieser kann dazu lediglich insoweit Stellung nehmen, als dies in allgemeiner Art und Weise möglich ist. Ein spezifisches Eingehen auf die Fakten des Einzelfalles wäre an dieser Stelle nicht zulässig. Nachfolgend werden seine Antworten wiedergegeben.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Aus welchen Gründen wurde die Untersuchung - trotz in der Anzeige («extreme sexuelle Nähe getriggert durch Drogeneinfluss») und in den Medien (ab vom 23.11.2018: «Im Drogenrausch sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen») dargelegter Anzeichen sexueller Übergriffe - nicht völlig unpräjudiziell und unter Beachtung der Unschuldsvermutung beispielsweise auf den Tatbestand der Schändung (Art. 191 StGB) oder auf andere Handlungen gegen die sexuelle Integrität ausgedehnt, dies in Nachachtung des Grundsatzes in dubio pro duriore, wonach im Zweifel ein Verfahren einzuleiten ist (vgl. BSK StPO-Riedo/Fiolka, Basel 2011, N 22 zu Art. 7)?

Die Frage, wann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung zu eröffnen hat und wann dies nicht zulässig ist, ist in Art. 309 StPO geregelt. Voraussetzung dafür ist namentlich, dass «sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt» (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Es reicht also nicht jeder Verdacht, sondern lediglich ein Verdacht von einer gewissen Qualität (vgl. BSK StPO-Omlin, Basel 2014, Art. 309 StPO N. 23). Dieser Verdacht muss sich auf eine konkrete Straftat und eine konkrete Person richten, wobei die Person nicht namentlich bekannt sein muss (a.a.o., N. 28). Zudem muss der Verdacht objektiv begründbar sein; subjektive Mutmassungen sind unerheblich (a.a.o., N. 32). Ein derartiger Tatverdacht bestand hinsichtlich des Tatbestands der Schändung oder bezüglich anderer Handlungen gegen die sexuelle Integrität zu keinem Zeitpunkt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Aus welchen Gründen wurde die Einstellungsverfügung nur den Beschuldigten, nicht aber den mutmasslichen Opfern eröffnet und so eine Anfechtung der Einstellungsverfügung faktisch verunmöglicht?

Gemäss Art. 116 Abs. 1 StPO gilt als Opfer «die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist». Soweit die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemässer Beurteilung der Sachlage davon ausging, dass jemand als Opfer im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren ist, wurde die entsprechende Einstellungsverfügung der Rechtsvertretung dieses Opfers zugestellt. In diesem Sinne ist die der Frage zugrundeliegende Annahme, wonach die fraglichen Einstellungsverfügungen keinen Opfern eröffnet worden seien, falsch. Ebenfalls ist falsch, dass durch die Nichtzustellung der Einstellungsverfügung die Anfechtungsmöglichkeit vereitelt werden könnte. Es gibt durchaus Fälle, in welchen die Frage, ob jemand Opfer ist oder nicht, nicht einfach zu beantworten ist. In diesen Fällen kann jemand, der von sich behauptet unmittelbar betroffenes Opfer zu sein und der die Einstellungsverfügung nicht erhielt, ohne weiteres die Zustellung dieser Verfügung verlangen und gegen missliebige Verfügungen, Handlungen oder Unterlassungen der Staatsanwaltschaft Beschwerde im Sinne von Art. 393 StPO ergreifen. Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens aufgrund der Publizität dieses Falles mit Medienmitteilung vom 24. September 2019 ja sogar aktiv öffentlich kommuniziert. Dies zeigt, dass es sicher nicht Ziel der Staatsanwaltschaft war, eine Anfechtung der Einstellungsverfügung zu verunmöglichen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Aus welchen Gründen erfolgte im Untersuchungsverfahren ein Wechsel des Staatsanwalts?

Der Handwechsel wurde erforderlich, weil der bisherige Verfahrensleiter aufgrund eines internen Funktionswechsels nicht mehr die Ressourcen hatte, um dieses umfangreiche Verfahren genügend vorantreiben zu können.

3.2.4 Zu Frage 4:

Aus der Einstellungsverfügung (Seite 9) geht hervor, dass die Befragung der Belastungspersonen an deren Widerstand an einer parteiöffentlichen Teilnahme gescheitert sei. Auf Seite 10 oben der Einstellungsverfügung wird das Konfrontationsrecht des Beschuldigten sogar als unabdingbar bezeichnet. Nach Art. 153 Abs. 2 StPO kann eine Gegenüberstellung eines mutmasslichen Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität - gegen den Willen des mutmasslichen Opfers - jedoch nur dann angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann. Nach Art. 152 Abs. 3 StPO vermeiden die Strafbehörden generell eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt, dies auch ohne Anzeichen auf eine Straftat gegen die sexuelle Integrität. Warum wurde diesen opferhilferechtlichen Grundsätzen offensichtlich nicht Rechnung getragen? Falls den Grundsätzen Rechnung getragen wurde: Wie wurde geprüft und festgestellt, dass der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden konnte?

Diese Frage basiert auf Mutmassungen (z.Bsp. bezüglich der Opfereigenschaft von bestimmten Personen), welche ohne Auseinandersetzung mit dem konkreten Sachverhalt des Einzelfalls nicht vertieft werden können. Auch in rechtlicher Hinsicht ist sie zu komplex, um im Rahmen der Beantwortung einer einfachen Anfrage angegangen zu werden. Immerhin kann klar bestätigt werden, dass zwischen den Regeln der Beweisverwertung - namentlich dem Teilnahmerecht bei Beweiserhebungen im Sinne von Art. 147 StPO - und dem Anliegen des Opferschutzes (vgl. Art. 152 StPO) ein heikles Spannungsfeld besteht. Ebenfalls kann festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft den Opferschutz sehr hoch gewichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatsanwaltschaft (2)
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Gerichtsverwaltung
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat